

HCLSOFTWARE DIENSTLEISTUNGSVEREINBARUNG ("DLV" oder "MSALite")

HCL TECHNOLOGIES LIMITED Adresse: 806 Siddharth, 96 Nehru Place Neu-Delhi 110019	KUNDE Adresse: "Kunde"
---	---

DIESE DLV UND ALLE TRANSAKTIONSDOKUMENTE, DIE AUF DIESE DLV VERWEISEN, WIE Z.B. EINE LEISTUNGSBESCHREIBUNG ("**SOW**") UND/ODER EINE BESTELLUNG (JEWEILS EIN "**SERVICEAUFTRAG**"), REGELN ZUSAMMEN DIE ERBRINGUNG ALLER PROFESSIONELLEN DIENSTLEISTUNGEN UND/ODER WERKELEISTUNGEN ("**SERVICES**"), DIE VON HCLSOFTWARE ERBRACHT WERDEN.

- 1. Struktur der Vereinbarung:** Serviceaufträge können im Rahmen dieser DLV von und zwischen (a) HCL Technologies Limited oder einem Verbundenen Unternehmen von HCL Technologies Limited und (b) dem Kunden oder einem verbundenen Unternehmen des Kunden abgeschlossen werden. HCL Technologies Limited und alle Verbundenen Unternehmen von HCL Technologies Limited, die einen Serviceauftrag zur Erbringung von Services abschließen, werden als "**HCLSoftware-Dienstleister**" oder "**HCLSoftware**" bezeichnet. HCLSoftware steht auch für die Software-Division des Unternehmens HCL Technologies Limited. "**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet eine juristische Person, die HCLSoftware oder den Kunden kontrolliert, von ihnen kontrolliert wird oder mit ihnen unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei diese Kontrolle entweder aus (a) einer direkten oder indirekten Kapitalbeteiligung von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der ausgegebenen stimmberechtigten Aktien und/oder einer gleichwertigen Beteiligung oder (b) der Fähigkeit entsteht, die Geschäftsleitung und Unternehmenspolitik zu steuern oder deren Steuerung zu veranlassen, sei es aufgrund des Besitzes stimmberechtigter Aktien und/oder einer gleichwertigen Beteiligung, aufgrund eines Vertrags oder eines anderen Instruments, wenn dies der Fähigkeit entspricht, die auf einer direkten oder indirekten Kapitalbeteiligung von mehr als fünfzig Prozent (50%) der ausgegebenen stimmberechtigten Aktien und/oder einer gleichwertigen Beteiligung beruht.

HCLSoftware und/oder verbundene Unternehmen von HCL Technologies Limited, die mit einem Kunden (bzw. einem verbundenen Unternehmen des Kunden) einen Serviceauftrag abschließen, der sich auf diese DLV bezieht, erbringen die Services jeweils direkt zugunsten des Kunden (bzw. eines verbundenen Unternehmens des Kunden), der im Serviceauftrag angegeben ist. Ungeachtet etwaiger entgegenstehender Bestimmungen in dieser DLV oder in einem Serviceauftrag, besteht ein direktes Vertragsverhältnis im Rahmen dieser DLV und eines Serviceauftrags nur zwischen den jeweiligen auf dem Serviceauftrag angegebenen Parteien. In Bezug auf einen Serviceauftrag gilt entsprechend, dass sich die hier verwendeten Begriffe „**HCLSoftware**“, „**HCLSoftware-Dienstleister**“, „**Kunde**“ oder „**Parteien**“ auf diejenigen Unternehmen beziehen, die einen solchen Serviceauftrag abschließen. Ansprüche aus dem jeweiligen Serviceauftrag können nur von den im

Serviceauftrag angegebenen Parteien geltend gemacht werden. Falls ein SOW beziehungsweise ein Serviceauftrag von mehreren HCLSoftware-Dienstleistern abgeschlossen wird, begründet ein solcher Vertragsabschluss kein Unterauftragsverhältnis zwischen diesen HCLSoftware-Dienstleistern oder zwischen solchen HCLSoftware-Dienstleistern und HCL Technologies Limited. Für Services, die vom Kunden in den USA bestellt werden, ist der Rechnungssteller von HCLSoftware die HCL Corporate Services Limited, UK.

2. **Verpflichtungen der Parteien:** HCLSoftware erbringt die im jeweiligen Serviceauftrag angegebenen Services gemäß den Vertragsbedingungen dieser DLV und etwaiger Änderungen derselben. Die Leistungserbringung durch HCLSoftware setzt voraus, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Kunde kooperiert mit HCLSoftware und gewährt HCLSoftware kostenlos einen sicheren und zeitnahen Zugang zu seinen Räumlichkeiten, Einrichtungen und seiner Computerausrüstung (einschließlich Fernzugriff) und stellt HCLSoftware angemessenen Arbeitsraum, Personal, Informationen, Werkzeuge (einschließlich Lizenzen) oder Materialien sowie Dienstleistungen zur Verfügung, die HCLSoftware zur vertragsgemäßen Erbringung der Services benötigt. HCLSoftware haftet weder für Verzögerungen noch für Mängel, die auf Handlungen oder Unterlassungen des Kunden zurückzuführen sind.
3. **Rechnungen und Zahlung:** Die Vergütungen für die Services werden im jeweiligen SOW festgelegt und sind weder kündbar noch rückerstattungsfähig, es sei denn diese DLV enthält anderweitige Bestimmungen. Sofern vor Ort Services erbracht werden, hat der Kunde angemessene Reise- und Lebenshaltungskosten in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten an HCLSoftware zu entrichten. Der Kunde hat alle Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Zahlung der Vergütung und aller anderen Zahlungen an HCLSoftware gemäß dieser DLV und des entsprechenden Serviceauftrags erfolgt durch den Kunden mittels elektronischer Überweisung auf die von HCLSoftware schriftlich angegebenen Bankkonten. Bei Zahlungsverzug werden ab dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in Höhe von einem Prozent (1%) pro Monat oder dem gesetzlichen Höchstsatz erhoben, je nachdem, welcher Zinssatz niedriger ist. Zahlungsverzug gilt als wesentlicher Verstoß gegen diese DLV. Im Falle eines Zahlungsverzugs kann HCLSoftware gegebenenfalls auch die Services einstellen, bis der Kunde alle überfälligen Beträge vollständig bezahlt hat, auch um eine Überschreitung der im Serviceauftrag festgelegten geschätzten Kosten zu vermeiden. Der HCL-Dienstleister, der Services im Rahmen dieser Vereinbarung und gemäß den jeweiligen SOWs erbringt, verrechnet diese Services direkt an den Kunden (bzw. an das im SOW genannte mit dem Kunden verbundene Unternehmen).
4. **Laufzeit und Kündigung:** Diese DLV wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Partei kann diese DLV und/oder den betroffenen Serviceauftrag unter Einhaltung einer schriftlichen Mitteilungsfrist kündigen, wenn die andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser DLV und/oder eines Servicevertrages nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Verstoßes behoben hat. Ferner kann jede Partei diese DLV unter Einhaltung einer schriftlichen Mitteilungsfrist von sechzig (60) Tagen ordentlich und ohne Angabe von Gründen kündigen. Sofern jedoch ein Serviceauftrag nicht ausdrücklich gekündigt wird, hat die Kündigung dieser DLV keine Auswirkungen auf noch laufende Serviceaufträge. Die Bedingungen der DLV gelten entsprechend weiterhin für diese laufenden Serviceaufträge. Mit der Kündigung hat der Kunde alle Gebühren (einschließlich der HCLSoftware entstandenen Kosten) für die von HCLSoftware bis zum Datum der Kündigung erbrachten Services und gegebenenfalls die im jeweiligen Serviceauftrag angegebenen Abschlags- oder Kündigungsgebühren zu zahlen. Nach

erfolgter Kündigung wird HCLSoftware dem Kunden die Liefergegenstände und Werkleistungen (falls vorhanden), ob fertig oder unfertig, erst nach Erhalt der oben erwähnten Zahlung liefern. Der Begriff „**Werkleistung**“ oder „**Werk**“ bezeichnet die im jeweiligen SOW bestimmten Arbeiten oder Liefergegenstände mit werkvertraglichem Charakter.

5. **Vertrauliche Informationen:** "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen, die eine Partei der anderen im Rahmen dieser DLV und/oder des jeweiligen Serviceauftrags offenlegt und die als vertraulich oder geschützt gekennzeichnet sind oder die aufgrund ihrer Form, ihrer Art, ihres Inhalts oder der Art ihrer Übermittlung von einem vernünftigen Empfänger als vertraulich oder geschützt angesehen werden würden. Zu den vertraulichen Informationen gehören keine Informationen, die (a) der Empfänger rechtmäßig erlangt hat ohne dabei gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen zu haben; (b) der Öffentlichkeit durch keine Handlung oder Unterlassung des Empfängers bekannt oder geworden sind; (c) der Empfänger unabhängig entwickelt, ohne vertrauliche Informationen der anderen Partei zu verwenden; oder (d) die als Reaktion auf einen gültigen Gerichtsbeschluss, eine gesetzliche Vorschrift oder eine behördliche Anordnung offengelegt werden, vorausgesetzt, der Empfänger benachrichtigt die offenlegende Partei und unterstützt sie bei etwaigen Einwänden, sofern ihm dies rechtlich beziehungsweise behördlich gestattet ist. Der Empfänger darf vertrauliche Informationen nur für die Zwecke verwenden, für die sie im Rahmen dieser DLV oder eines Serviceauftrags zur Verfügung gestellt wurden und muss sie mit der gleichen Sorgfalt behandeln, wie der Kunde seine eigenen vertraulichen Informationen behandelt, jedoch mit nicht weniger als angemessener Sorgfalt. Die Bestimmungen dieser Ziffer 5 berührt keine anderen Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen den Parteien. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen in Bezug auf Quellcode(s) und Geschäftsgeheimnisse sind unbefristeter Natur.
6. **Geistiges Eigentum:** "Geistiges Eigentum" bezeichnet alle Rechte an geistigem Eigentum ("**IPR**"), einschließlich an Patenten, Marken, Geschmacksmusterrechten, Urheberrechten, Datenbankrechten, Geschäftsgeheimnissen und allen Rechten gleicher Art und auf der ganzen Welt. Jede Partei behält zu jeder Zeit das Eigentum an ihren eigenen, bereits bestehenden Rechten des geistigen Eigentums sowie an allen Erweiterungen, Modifikationen oder Ableitungen, die von dieser Partei daran vorgenommen werden. HCLSoftware behält sich das Eigentum an allen neu geschaffenen Rechten des geistigen Eigentums vor, die in sämtlichen dem Kunden zur Verfügung gestellten Liefergegenständen enthalten sind. HCLSoftware gewährt dem Kunden hiermit eine nicht-exklusive, nicht-übertragbare und nicht unterlizensierbare Lizenz, die Liefergegenstände gemäß der Bestimmungen dieser DLV und des SOW für den internen Gebrauch zu verwenden. Der Kunde darf die von HCLSoftware gewährte beschränkte Lizenz nicht an Dritte unterlizenzieren, es sei denn, der Kunde schließt mit HCLSoftware einen Serviceauftrag nach dessen Bestimmungen HCLSoftware die Services im Auftrag des Kunden zugunsten einer seiner Kunden zu erbringen hat. Ein solcher Serviceauftrag setzt jedenfalls voraus, dass der Kunde des Kunden in der Leistungsbeschreibung genannt ist ("**Endkunde**"). Der Kunde ist vollumfänglich allein dafür verantwortlich, dass der Endkunde die Bedingungen dieser DLV und die des SOW einhält, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in dieser Ziffer 6 enthaltenen Lizenzbeschränkungen. Jede Partei erkennt an, dass jedwede unbefugte Nutzung der IPR der anderen Partei zu einem irreparablen Schaden für den Rechteinhaber der IPR führen kann, für den ein finanzieller Schadensersatz kein angemessenes Mittel darstellen könnte. Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass er über die erforderlichen Rechte und/oder Genehmigungen verfügt, um: (a) HCLSoftware Zugang zu dem vom Kunden im Rahmen dieser DLV und/oder eines Serviceauftrags zur Verfügung gestellten IPR (einschließlich Software) zu gewähren; und (b) HCLSoftware den Zugriff auf den Quellcode, die Modifizierung, die Änderung, die Erstellung abgeleiteter Werke

dieser IPR und/oder die Erbringung von Services unter Verwendung dieser IPR zu gestatten, und wird alle hierfür erforderlichen Genehmigungen je nach Sachlage auch vom Endkunden einholen. Während und nach der Laufzeit dieser DLV und des entsprechenden Serviceauftrags, verpflichtet sich der Kunde sowohl (a) für den Fall, dass ein Dritter (oder ein Endkunde) gegen HCLSoftware oder dessen Verbundene(s) Unternehmen Ansprüche im Zusammenhang einer Verletzung geistigen Eigentums geltend macht, welches HCLSoftware und/oder dessen Verbundenen Unternehmen im Rahmen der Vertragserfüllung vom Kunden oder Endkunden zur Verfügung gestellt wird als auch (b) im Falle einer Klage des Endkunden gegen HCLSoftware oder dessen Verbundene(s) Unternehmen, sowohl HCLSoftware als auch dessen Verbundene(s) Unternehmen von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen sowie vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

7. Daten des Kunden und Datenschutz

HCLSoftware als Datenverantwortlicher. Der Kunde ermächtigt HCLSoftware und seine verbundenen Unternehmen, die geschäftlichen Kontaktinformationen des Kunden zu speichern und zu verwenden, wo immer sie geschäftlich tätig sind, in Verbindung mit der Erbringung der Services oder zur Förderung der Geschäftsbeziehung zwischen HCLSoftware und dem Kunde. Alle persönlichen Daten, die von HCLSoftware als Datenverantwortlicher verwendet werden, werden gemäß den Bedingungen der Online-Datenschutzerklärung von HCLSoftware verarbeitet, die unter <https://www.hcltechsw.com/legal/privacy> abrufbar ist.

Daten ausgenommen personenbezogener Daten. Während der Erbringung der Services, kann HCLSoftware den Kunden auffordern, bestimmte Informationen an HCLSoftware zu senden. Zu diesen Informationen können Metadaten, Nutzungsmetrik und/oder Systemdaten gehören, wobei personenbezogene Daten ausgeschlossen sind. Der Kunde erkennt an, dass HCLSoftware Informationen über Fehler und Probleme verwendet, um Services zu verbessern. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass solche Daten vor der Bereitstellung gesichert werden und dass sie nur über von HCLSoftware genehmigte sichere Kanäle gesendet werden.

HCLSoftware als Datenverarbeiter. Soweit der Kunde HCLSoftware für die Erbringung der Services personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, werden diese Daten von HCLSoftware als Datenverarbeiter verarbeitet. Die Bedingungen des Auftragsverarbeitungsvertrags oder Data Processing Addendums ("DPA") unter <https://www.hcltechsw.com/wps/portal/resources/master-agreements>, der zum Datum des Inkrafttretens veröffentlicht wurde, gelten für diese Verarbeitung und werden hiermit durch Verweis einbezogen. Soweit personenbezogene Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), dem Vereinigten Königreich und der Schweiz von HCLSoftware verarbeitet werden, gelten die relevanten Standardvertragsklauseln, wie sie im DPA näher ausgeführt sind. Für die Zwecke der Standardvertragsklauseln sind der Kunde und die mit ihm verbundenen Unternehmen jeweils der Datenexporteur, und die Annahme dieser Vereinbarung durch den Kunden wird als Unterzeichnung der Standardvertragsklauseln und Anhänge betrachtet. Der Kunde erkennt an, dass er keinen Grund hat, HCLSoftware sensible personenbezogene Daten/besondere Kategorien personenbezogener Daten für irgendwelche Zwecke zur Verfügung zu stellen, und dass er diese ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HCLSoftware nicht in ein Support-Ticket oder einen Dateianhang aufnehmen darf. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle Daten vor der Bereitstellung gesichert werden und dass sie nur über von HCLSoftware genehmigte sichere Kanäle gesendet werden.

Schutz der Daten des Kunden. HCLSoftware wird angemessene administrative, physische und technische Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität der Daten des Kunden treffen, wie in den technischen und organisatorischen Maßnahmen von HCLSoftware beschrieben, die unter <https://www.hcltechsw.com/resources/sw-toms> abrufbar sind.

8. **Gewährleistung:** Für Dienstleistungen gewährleistet HCL, dass die im SOW beschriebenen Services auf professionelle und fachmännische Weise gemäß den Bestimmungen des SOW ausgeführt werden und für Werkleistungen gewährleistet HCL, dass die dem Kunden ab dem Tag der Abnahme zur Verfügung gestellten Werkleistungen für zwölf (12) Monate im Wesentlichen den im SOW vereinbarten Spezifikationen entsprechen und nicht mangelbehaftet sind („**Gewährleistung**“ und entsprechend die „**Gewährleistungsfrist**“). Um Missverständnisse zu vermeiden ist klarstellend festzuhalten, dass die Bestimmungen der Ziffer 6 (Geistiges Eigentum) für Liefergegenstände, die als Werke klassifiziert sind, vollumfänglich gelten.
9. **Sonderbestimmungen für Werkleistungen:** Die folgenden Bestimmungen finden auf von HCLSoftware erbrachte Services mit werkvertraglichem Charakter Anwendungen und die als solche entsprechend des Parteienwillens als Werkleistungen im SOW definiert werden:
- a) **Abnahme:** Sofern im Rahmen eines SOWs ausdrücklich Werkleistungen vereinbart werden, unterliegen diese einer Abnahmeprüfung nach den im SOW festgelegten Abnahmekriterien. Sofern eine erbrachte Werkleistung die Abnahmeprüfung auf Grundlage der im SOW festgelegten Abnahmekriterien nicht besteht, wird der Kunde HCLSoftware schriftlich darüber informieren. HCLSoftware wird vorhandene Mängel der Werkleistung beheben und die Werkleistung wird dem Kunden entsprechend erneut zur Abnahmeprüfung übergeben. Teilt der Kunde HCLSoftware das Ergebnis der Abnahmeprüfung nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Datum der Abnahmeprüfung oder nach der erstmaligen Nutzung beziehungsweise Inbetriebnahme der Werkleistung (je nachdem, was früher eintritt) mit, so gilt die Werkleistung als abgenommen.
 - b) **Mangel und Nacherfüllung:** Sollte das Werk mangelhaft sein und vorausgesetzt der Kunde teilt den Mangel während der Gewährleistungsfrist schriftlich mit („**Mängelanzeige**“), ist HCLSoftware dazu berechtigt, den Fehler entweder zu beheben oder das Werk mit einer alternativen Werkleistung zu ersetzen (jeweils einzeln bezeichnet als die „**Nacherfüllung**“ oder der „**Nacherfüllungsversuch**“). Ein Werk ist dann mangelbehaftet, wenn die im SOW vereinbarten Funktionalitäten des Werkes in einem nicht unerheblichem Maße fehlerhaft sind beziehungsweise funktionieren und eine nicht unwesentliche Verminderung des Werts oder der Geeignetheit des Werkes verursachen („**Mangel**“). HCLSoftware ist zum Zwecke der Nacherfüllung dazu berechtigt Behelfslösungen/Workarounds bereitzustellen. Sobald HCLSoftware die Mängelanzeige des Kunden erhalten hat, beginnt HCLSoftware innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit der Nacherfüllung. Nach einer erfolgreichen Nacherfüllung, bestätigt der Kunde unverzüglich die Behebung des entsprechenden Mangels beziehungsweise die Abnahme der ersatzweise gelieferten Werkleistung. Wird eine solche Bestätigung nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Abschluss der Mangelbehebung beziehungsweise erfolgter Ersatzlieferung ausgestellt, gilt der Mangel als behoben beziehungsweise die ersatzweise gelieferte Werkleistung als vom Kunden akzeptiert und abgenommen. HCLSoftware hat für jeden Mangel ein Recht auf insgesamt drei (3) Nacherfüllungsversuche. Schlägt auch der dritte Nacherfüllungsversuch endgültig fehl, ist der Kunde dazu berechtigt weitere Nacherfüllungsversuche abzulehnen und entweder eine angemessene Minderung der Vergütung zu verlangen oder entweder ganz oder teilweise vom Serviceauftrag für die Werkleistung zurückzutreten. HCLSoftware ist nicht verpflichtet zur Nacherfüllung, wenn eine solche nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Die Rechte des Kunden auf Rücktritt vom Serviceauftrag für Werkleistungen und/oder vom entsprechenden SOW oder auf angemessene Minderung der vertraglich vereinbarten Vergütung gemäß der Bestimmungen dieser DLV werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

- c) **Selbstvornahme:** Das Recht zur Selbstvornahme (einschließlich durch Beauftragung Dritter) ist ausgeschlossen und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens HCLSoftware zulässig. Die Kosten für eine solche Selbstvornahme werden dem Kunden entsprechend nur dann erstattet, wenn HCLSoftware einer solchen Selbstvornahme (einschließlich der Höhe der Kosten) im Vorhinein schriftlich zugestimmt hat.
- d) **Rücktritt:** Entscheidet sich der Kunde nach dem dritten endgültig fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch für den Rücktritt vom Serviceauftrag für die zu erbringende Werkleistung, ist ein Recht auf Schadenersatz anstelle der Werkleistung wegen der entsprechenden Mängel ausgeschlossen. Das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt bezieht sich nur auf denjenigen Teil der Werkleistung, der mangelbehaftet ist. Im Übrigen ist ein Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ausgeschlossen.
- e) **Verjährung:** Mängelansprüche verjähren nach zwölf (12) Monaten ab Abnahme des jeweiligen Werkes.

MIT AUSNAHME DER HIERIN ENTHALTENEN BESTIMMUNGEN ÜBERNIMMT HCLSOFTWARE FÜR DIE SERVICES WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND GEWÄHRLEISTUNGEN, EINSCHLIESSLICH GEWÄHRLEISTUNGEN DRITTER, ODER ERTEILT ZUSICHERUNGEN EINSCHLIESSLICH HINSICHTLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN.

10. Haftungsbeschränkung:

- a. Soweit die Parteien nichts Anderweitiges vereinbart haben, haftet jede Partei unabhängig vom Rechtsgrund stets unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (zusammen „**Personenschäden**“) und für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der verletzenden Partei oder einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen dieser Partei beruhen. Das gleiche gilt bei Verstößen gegen das Produkthaftungsgesetz und Verstößen des Kunden gegen Ziffer 6 (Geistiges Eigentum), Ziffer 5 (Vertraulichkeit), und Vergütungsverpflichtungen unter einem Serviceauftrag.
- b. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet jede Partei - gleich aus welchem Rechtsgrund- nur, sofern es sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (z.B. Einräumung der Nutzungsrechte) In diesem Fall (Verletzung wesentlicher Vertragspflichten) haftet die verletzende Partei der anderen Partei gegenüber nur für vertragstypisch vorhersehbare Schäden.
- c. Keine der Parteien haftet für mittelbare oder indirekte Schäden oder Folgeschäden (wie z.B. entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungsschäden).
- d. Die Parteien vereinbaren, dass die Haftung für die vertragstypisch vorhersehbaren Schäden im Sinne der Ziffer 10.b insgesamt auf den Betrag der vereinbarten Gebühren des Serviceauftrags

beschränkt ist sofern in Höhe dieses Betrages die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden abgedeckt werden und der schädigenden Partei vorsätzliches oder grob schuldhaftes Verhalten nicht zur Last fällt.

- e. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von HCLSoftware, zusätzlich zu Ziffer 9.b, für Schäden durch den Verlust von Daten des Kunden auf den Schaden beschränkt, der auch bei einer regelmäßigen und nach Treu und Glauben angemessenen Datensicherung des Kunden aufgetreten wäre.
- f. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- g. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für alle unter dieser DLV geschlossenen Verträge (Serviceaufträge und/oder Auftragsverarbeitung). Zudem gelten die vereinbarten Haftungsbeschränkungen auch für deliktische Ansprüche.

11. Abwerbeverbot: Während der Laufzeit des Serviceauftrags und für einen Zeitraum von einem (1) Jahr danach darf der Kunde weder direkt noch indirekt Personal von HCL, das mit der Erbringung von Services oder Liefergegenständen befasst ist, abwerben, einstellen oder abwerben lassen. Im Falle eines Verstoßes gegen diesen Abschnitt hat der Kunde HCLSoftware unverzüglich einen Betrag in Höhe von EUR einhunderttausend (€100.000) als pauschalierten Schadenersatz für jedes solche eingestellte Personal zu zahlen.

12. Einhaltung von Gesetzen:

- a. **Export.** Die von HCLSoftware gelieferten Services und Liefergegenstände können den US-Exportkontrollen oder den Handelsgesetzen der Vereinigten Staaten und anderer anwendbarer Länder unterliegen. Beide Parteien werden alle anwendbaren Export- und Importgesetze und die damit verbundenen Embargo- und Wirtschaftssanktionsvorschriften, einschließlich derjenigen der Vereinigten Staaten, einhalten, die den Export, Reexport oder Transfer von Produkten, Technologie, Dienstleistungen oder Daten in bestimmte Länder oder für bestimmte Endanwendungen oder Endnutzer direkt oder indirekt verbieten oder einschränken.
- b. **Korruptionsbekämpfungs- und andere Gesetze.** Jede Partei wird auf eigene Kosten alle auf diese DLV anwendbaren Gesetze einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Gesetze, die Korruption und Bestechung verbieten (wie, falls zutreffend, den U.S. Foreign Corrupt Practices Act von 1977, den UK Bribery Act 2010), Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung).

13. Unabhängige Auftragnehmer: HCLSoftware handelt nur als unabhängiger Auftragnehmer. Diese DLV ist nicht so auszulegen, dass eine der beiden Parteien als Vertreter, Agent, Angestellter oder Partner der anderen Partei darstellt oder als solche angesehen wird.

14. Abtretung: Keine der Vertragsparteien darf ihre Rechte und Pflichten aus dieser DLV ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei abtreten. HCLSoftware ist jedoch berechtigt (i) seine Verpflichtungen aus dieser DLV an seine verbundenen Unternehmen oder an Dritte per Unterauftrag zu vergeben, die von HCLSoftware nach Treu und Glauben als gleichberechtigt und integer angesehen werden; und (ii) Zahlungsansprüche der an HCLSoftware gemäß dieser Vereinbarung zu zahlenden Vergütung an einen Drittanbieter von Forderungsfinanzierungen oder ähnlichen finanziellen Vereinbarungen abzutreten. In beiden der vorstehenden Absätze (i) und (ii) bleibt HCLSoftware jedoch für seine Verpflichtungen aus dieser

Vereinbarung haftbar und, im Falle einer Abtretung von Vergütungen auf Anweisung von HCL, stellt dies die Erfüllung der damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen des Kunden dar. Sofern hierin nicht anders geregelt, und unbeschadet etwaiger gesetzlicher Vorgaben, welche die Abtretbarkeit von Zahlungsansprüchen im kaufmännischen Bereich schützen, ist jede versuchte Abtretung oder Übertragung dieser DLV, eines SOW bzw. eines Serviceauftrags null und nichtig.

- 15. Steuern:** Der Kunde ist für die Zahlung von Umsatz-, Verbrauchs-, Dienstleistungs-, Mehrwert-, Waren- und Dienstleistungs- und anderen ähnlichen Steuern oder staatlichen Gebühren im Zusammenhang mit dieser DLV und jedes Serviceauftrags verantwortlich, mit Ausnahme von Steuern, die auf dem Nettoeinkommen, Bruttoumsatz oder den Beschäftigungsverpflichtungen von HCLSoftware basieren. Wenn HCLSoftware nach geltendem Recht verpflichtet ist, Steuern oder Gebühren zu erheben und abzuführen, wird der entsprechende Steuer- oder Gebührenbetrag in der jeweiligen Rechnung abgerechnet und erläutert. Der Kunde verpflichtet sich, jede gegebenenfalls gesetzlich vorgeschriebene Quellensteuerverbindlichkeit zu übernehmen und in diesem Fall die nach dieser Bestellung geschuldete Zahlung so zu erhöhen, dass die an HCLSoftware geleistete Nettzahlung nach Abzug anfallender Quellensteuer dem Betrag entspricht, der ohne anfallende Quellensteuer gezahlt worden wäre. Der Kunde ist allein für die rechtzeitige und korrekte Zahlung der anfallenden Steuern und Gebühren verantwortlich, unabhängig von den Angaben in der Rechnung von HCLSoftware. Dieser Absatz gilt auch nach Beendigung dieser DLV beziehungsweise des entsprechenden Serviceauftrags in Bezug auf Steuern weiter, die auf Transaktionen während der Laufzeit dieser DLV beziehungsweise des entsprechenden Serviceauftrags anfallen.

Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit: Das anwendbare Recht und entsprechend der Gerichtsstand wird wie folgt vereinbart:

a. Kunden mit Sitz in Deutschland:

Für diese DLV sowie für die unter dieser Vereinbarung abgeschlossenen Serviceaufträge und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, das am Sitz von HCLSoftware zuständige Gericht. HCLSoftware ist indessen berechtigt, den Kunden auch an dem Sitz des Kunden zuständigen Gerichts zu verklagen.

b. Kunden mit Sitz in Österreich:

Für diese DLV sowie für die unter dieser DLV abgeschlossenen Serviceaufträge und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser DLV sowie für die unter dieser DLV abgeschlossenen Serviceaufträge die Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien. HCLSoftware ist indessen berechtigt, den Kunden auch an dem Sitz des Kunden zuständigen Gerichts zu verklagen.

c. Kunden mit Sitz in der Schweiz:

Für diese DLV sowie für die unter dieser DLV abgeschlossenen Serviceaufträge und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich schweizerisches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche

Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser DLV sowie für die unter dieser DLV abgeschlossenen Serviceaufträge das zuständige Gericht in Zürich. HCLSoftware ist indessen berechtigt, den Kunden auch an dem Sitz des Kunden zuständigen Gerichts zu verklagen

- 16. Allgemeine Bestimmungen:** Keine Verspätung oder Unterlassung einer Partei bei der Ausübung eines Rechts aus dieser Vereinbarung gilt als Verzicht. Ein Verzicht einer der Parteien auf eine Bestimmung oder einen Verstoß ist kein Verzicht auf eine andere Bestimmung oder einen Verstoß. Diese DLV zusammen mit dem entsprechenden Serviceauftrag stellt die Gesamtheit der Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf die Services dar und ersetzt alle vorherigen oder gleichzeitigen mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, Vorschläge, Bedingungen, Zusicherungen und Gewährleistungen. Falls der Kunde eine Bestellung durch Übermittlung einer Bestellung, eines Bestelldokuments, einer Bestätigung oder einer anderen Kundenmitteilung des Kunden vorschlägt oder annimmt, dann widerspricht HCLSoftware, beziehungsweise widersprechen die HCLSoftware-Dienstleister jeglichen zusätzlichen oder abweichenden Informationen in einem solchen Dokument und lehnt sie ab, egal ob er sie anerkennt, akzeptiert oder ganz oder teilweise ausführt, und keine dieser zusätzlichen oder abweichenden Bestimmungen in einem solchen Dokument werden Teil der Vereinbarung zwischen den Parteien, selbst wenn der HCLSoftware-Dienstleister ein solches Dokument für Rechnungszwecke verwendet oder sich darauf bezieht. Die Erbringung des im Serviceauftrag beschriebenen Services ist nicht erforderlich, damit der Kunde die von HCLSoftware lizenzierten Softwareprogramme vertragsgemäß nutzen kann. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien auf Grundlage dieser DLV und des entsprechenden Serviceauftrags begründet keinen Vertrag zugunsten Dritter. Im Falle eines Konflikts zwischen dieser DLV und einem Serviceauftrag haben die Bestimmungen des Serviceauftrages für die Leistungen unter diesem Serviceauftrag Vorrang. Keine der Parteien haftet für Nichterfüllung (mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen des Kunden und der Vertraulichkeitsverpflichtungen beider Parteien) aufgrund von Umständen, die vernünftiger Weise nicht vorhersehbar waren, oder aufgrund von Ursachen, die sich bei objektiver Betrachtung ihrer Kontrolle entziehen, zu denen unter anderem Naturereignisse, Epidemien, Pandemien, Kriege, Aufstände, Embargos, Maßnahmen ziviler oder militärischer Behörden, Lieferverzögerungen von Anbietern, Brände, Überschwemmungen, Unfälle, Streiks sowie Unvermögen zur Sicherstellung von Transport, Räumlichkeiten, Kraftstoff, Energie, Arbeitskräften oder Materialien zählen. Im Fall von höherer Gewalt wird die Frist für Lieferungen oder andere Erfüllungshandlungen um einen Zeitraum verlängert, der der Dauer der dadurch verursachten Verzögerung entspricht. Keine der Parteien darf diese DLV ändern, es sei denn, beide Parteien haben dies ausdrücklich schriftlich vereinbart und als Anhang beigelegt. Mitteilungen im Rahmen dieser DLV sind via Email an und schriftlich zu Händen der Kontaktperson zu richten, die für die Parteien im Serviceauftrag genannt sind sowie als zur Kenntnisnahme durch die Rechtsabteilung zu kennzeichnen.